

21. September 2007

BMF-010307/0217-IV/7/2007

Information zu der am 1. Oktober 2007 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lizenzen (MO-8501)

Die Änderung der Arbeitsrichtlinie Lizenzen (MO-8501) wurde folgenden Gründen erforderlich:

1. Mit 1. Oktober 2007 stellt die Agrarmarkt Austria (AMA) auf Antrag neben den herkömmlichen Papierlizenzen elektronische Lizenzen (e-Lizenzen) aus, die nur in Österreich gelten. Für diese e-Lizenzen gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000. Die Überprüfung der Lizenz- und Anmeldebedaten sowie die Durchführung der Abschreibung erfolgt - wie bei den PAWA-Lizenzen - automatisch bei Eingabe der Anmeldung.

Hervorzuheben ist die weiterhin gültige Bestimmung der MO-8501 Abschnitt 2.5.1. (Kopie der Einfuhr Lizenz), wonach von der Zollstelle, die die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt, eine Kopie der vorgelegten Papier-Einfuhr Lizenz (inklusive der Abschreibungen), die zur Inanspruchnahme einer Präferenzregelung sowie von lizenzbildigen Einfuhrzollkontingenten berechtigt, aufzubewahren ist.

Die näheren Bestimmungen siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501.

2. Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, verlautbart im Agrarrechtsänderungsgesetz am 31.7.2007, BGBl. I Nr. 55/2007). Die Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 2.10. hinsichtlich Strafanzeige gemäß § 116 (neu § 29) Marktordnungsgesetz 2007 (MOG) wurde entsprechend angepasst.
3. Mit Verordnung (EG) Nr. 586/2007 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr Lizzenzen für Rindfleisch dahin geändert, dass bei der Ausfuhr von lebenden Rinder und Rindfleisch ohne Erstattung die Vorlage einer Ausfuhr Lizenz AGREX nicht mehr erforderlich ist (siehe Arbeitsrichtlinie MO-8501 Abschnitt 9.).

Bundesministerium für Finanzen, 21. September 2007